

## 4. Hafen- und Geländeordnung (HGO)

### 4.1 Übergeordnete Regelungen

(1) Definition: Die Abkürzung „**ARGE-YHG**“ steht für „Arbeitsgemeinschaft der Yachthafenhafengemeinschaft Grohn“. Der Vorstand der ARGE-YHG setzt sich zusammen aus jeweils 2 Vorstandsmitgliedern der 4 im Yachthafen Grohn ansässigen Vereine. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst und sind für alle Nutzer des Hafens und des Freigeländes bindend. Die Aufgaben- und Kostenverteilung auf die 4 Vereine erfolgt nach einem gemeinsam festgelegten Wasserflächen-Umlageschlüssel.

(2) Definition: Zu den wesentlichen **Aufgaben der ARGE-YHG** gehören die:

- Koordination von Beschaffung, Wartung, Reparatur und Nutzung ihrer eigenen technischen Geräte im Yachthafen (z.B. Infokasten, Flaggenmast, Strom- & Wasserzuleitungen, Hafenrandbeleuchtung, Derrick, Mastenkran, Winden, Lore, Hochdruckspritzgeräte, Gemeinschaftssteganlage sowie der Sanitäranlagen).
- Identifizierung und Koordination aller notwendigen Arbeiten und Aufgaben für Anlagen, die ihr vom Sportamt zur Nutzung übertragen wurden (z.B. Straßenbeläge, Kranpodest, Dalben des Hafenamtes, Slip, Bootswaschanlage, der Hafengrund, die Freiflächen, Entsorgungssysteme).
- Die ARGE-YHG definiert und verfasst Regeln, Merkblätter und Ordnungen zum Erhalt und sicheren Benutzung der oben angeführten Anlagen.
- Förderung der Jugendausbildung im Hafen und Organisation von Trainingscamps zur Förderung des sportlichen Gedankens und zum Leistungsvergleich in Wettkämpfen.

(3) Im gesamten Hafenbereich gilt die „**Hafen- und Geländeordnung für die öffentlichen Sporthäfen in der Stadtgemeinde Bremen**“ (siehe Amtsblatt Nr. 13). Gemäß der gestatteten Ausnahmen (Ziffer 5) ist durch den WSVR die Ziffer 2.3 „Zulässige Bootsabmessungen“ abweichend geregelt (siehe Steg- und Liegeplatzordnung Kapitel 5.6).

(4) Jeder Nutzer der Wasserflächen im Hafen hat sich so zu verhalten, dass die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(5) Im gesamten Hafenbereich ist mit reduzierter und angemessener Geschwindigkeit zu fahren. In jedem Falle ist Sog und Wellenschlag zu vermeiden.



(6) Beim Einlaufen in den Hafen und beim Auslaufen in die Lesum ist gemäß Seeschiffsstraßenordnung ein langer Ton (Achtungssignal) zu geben.

(7) Die Stemmtore der Hochwasserschutzanlagen werden im Winter vom **15. November** bis zum **15. März** von Amts wegen geschlossen.

### 4.2 Verhalten

(1) Nutzer der Wasserflächen und der Steganlagen im Hafen haben einander den Umständen entsprechend Hilfe und Beistand zu leisten.



(2) Die Wasserflächen im Hafen werden zur Jugendausbildung genutzt. Andere Bootsführer haben sich deshalb gegenüber Jugendbooten äußerst umsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.



(3) Verschmutzungen und Verunreinigungen der vereinseigenen Anlagen, des Bootshauses und des Hafenwassers sind zu vermeiden.



(4) Die verwendeten Unterwasserfarben (Antifouling) müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es ist dem Vorstand jährlich die Unbedenklichkeit der verwendeten Unterwasserfarbe zu bestätigen (siehe Formblatt: „Erklärung zu Versicherung und Antifouling“). Die Vorlage dieser Erklärung ist Vorbedingung zur Einnahme des zugewiesenen Liegeplatzes und ist bis zum **20. März** des laufenden Jahres abzugeben.



(5) Abfälle und Abwässer aus Bilge und WC dürfen nicht in das Hafenwasser gelangen.



(6) Das Aus- und Überlaufen von Kraftstoff muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.



(7) Öle und Fette sowie Sondermüll (z.B. Lösungsmittel, Farben, Schleifstaub, usw.) sind sachgerecht zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.



(8) Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle hat der Bootseigner selbst zu sorgen.



(9) Eigner, die auf ihren Sportbooten Flüssiggasanlagen betreiben, sind zu besonderer Vorsicht und Umsicht angehalten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es wird empfohlen die Gasanlage in regelmäßigen Abständen warten und auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.



(10) Mitglieder und Sommerlieger nehmen ihren Bord- / Restmüll zur privaten Entsorgung mit. Der aufgestellte Vereinsmülleimer dient ausschließlich zur Entsorgung des Restmülls aus dem Bootshausbetrieb und von Bord unserer Tageslieger.



(11) Vor Beginn eines Slipvorgangs ist der gesamte Slip- und Windenbereich gegen das Betreten durch Unbefugte abzusperren (siehe Merkblatt: „Betrieb der Winden“). Sollten dennoch unbeteiligte bzw. unbefugte Personen den Gefahrenbereich während des Slipvorgangs betreten, so hat der Windenfahrer den Slipvorgang unverzüglich zu unterbrechen.



(12) Auf dem land-, steg- und wasserseitigen Yachthafengelände ist vermeidbarer Lärm verboten.

Es gilt:

- Während der Mittagsruhe von 12.30 bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten verboten.
- Arbeiten zur Instandhaltung oder zum Bau von Booten dürfen an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und Samstags von 7.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe ausgeführt werden.
- Probeläufe im Hafen dürfen an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr unter Einhaltung der Mittagsruhe sowie Samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden.
- Slippen von Booten und andere tidebedingte Arbeiten sowie Notstandsarbeiten unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

### 4.3 Benutzung der technischen Einrichtungen

(1) Die Sliptermine für die Vereine im Yachthafen werden von der ARGE-YHG festgelegt. Slippen Mitglieder abweichend vom vorgesehenen WSVR-Termin oder möchten sie den

Mastenkran benutzen, müssen sie diese Termine in einem Kran- und Slipkalender vormerken; er liegt im Wachlokal aus. Die Vereine VVV und WSVR slippen vorrangig an ungeraden Tagen.

(2) Slipbahn 1 ist eine öffentliche Slipbahn; sie ist dem stadtbremischen Hafenamt unterstellt. Vereinsmitglieder aus Vereinen der YHG haben Vorrang. Die zulässige Belastung (Boot plus Bootswagen bzw. Trailer) beträgt 10 to (siehe behördliches Schild). Für Slipbahn 2 beträgt die zulässige Belastung 15 to. Wegen der geringeren Zuglast von Winde 2 ist ab 7,5 to ein Block in das Zugseil einzusetzen. (siehe Merkblatt: „Regelung zum Slippen schwerer Boote im Sporthafen Grohn“).



(3) Den Betrieb der vereinseigenen Zugfahrzeuge regeln Ausnahmegenehmigungen gemäß §70 der StVZO. Diese Genehmigungen gelten nur, wenn regelmäßig die notwendige Bremsfunktion (per Bremsschrieb) nachgewiesen wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht und ein Arbeitsbuch (Fahrtenbuch) geführt wird. Der Verein hat geeignete, verantwortungsbewusste Fahrer auszuwählen, sie über die besonderen Bedingungen und Auflagen zu belehren und sich die Belehrung schriftlich bestätigen zu lassen (siehe Merkblatt: „Betrieb der Zugfahrzeuge“).



(4) Der Slip- und Lagerwagen eines Bootes muss für das Slippen, den Transport auf dem Yachthafengelände und der Straße „Am Wasser“ (Lesumstraße) sowie für die Lagerung im Winter geeignet sein, d.h. er muss ausreichend stabil und sicher gebaut sein. Soll der Slip- und Lagerwagen mit einem Zugfahrzeug des Vereins bewegt werden, muß diese Eignung durch einen unabhängigen Sachverständigen oder der Bootsversicherung bestätigt werden. Eine Kopie des Besichtigungs-/ Eignungsprotokolls ist dem Vorstand vorzulegen.



(5) Die Benutzung der technischen Geräte und Anlagen der YHG ist gebührenpflichtig. Mastenkran und Winden dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die 4 Vereine im Yachthafen stellen entsprechend geschultes Personal zur Verfügung und sorgen für den Erhalt ihrer Befähigung (siehe Merkblätter: „Betrieb des Mastenkranes“ und „Betrieb der Winden“). Die Anlagen sind gegen den Betrieb durch Unbefugte zu sichern und verschlossen zu halten.



(6) Die Bootswaschanlage einschließlich der Hochdruckreiniger steht ausschließlich den Mitgliedern der 4 im Yachthafen Grohn beheimateten Vereinen zur Verfügung. Ausnahmen hiervon regelt die ARGE-YHG. Bedingt durch die Entwässerungsbaugenehmigung sind bei der Nutzung besondere Betriebsvorschriften zu beachten (siehe Merkblatt: „Nutzung der Bootswaschanlage im Sporthafen Grohn“).



(7) Boote dürfen nicht auf den Slipbahnen abgestellt werden. Notstandsarbeiten und kleinere Reparaturen am Unterwasserschiff müssen innerhalb einer Tide abgeschlossen werden. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, muß das Schiff auf den dafür vorgesehenen Reparaturplatz verholt werden.

#### 4.4 Parken auf dem Hafengelände

(1) Auf den vorgesehenen Parkflächen ist raumsparend zu parken.

(2) Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.



(3) Durchfahrten (Scharts) und Straßen sind insbesondere für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Der Vorstand der ARGE-YHG ist berechtigt, zu besonderen Anlässen das Parken im Yachthafengelände einzuschränken.

Dies gilt gleichermaßen für die Vorstände der einzelnen Vereine auf den Ihnen zugeordneten Parkflächen.

#### **4.5 Nachtwache**

(1) Auf dem Yachthafengelände wird ab ca. *Mitte April* bis ca. *Mitte Oktober* Nachtwache gegangen. Die Wachtermine für die 4 Vereine legt die ARGE-YHG fest. Die Vereine regeln die Stellung der Wachgänger für die ihnen zugeteilten Wachtage und stellen die ordnungsgemäße Durchführung der Wache sicher.

(2) Für nicht gegangene Nachtwachen (Fehlwachen) müssen die Vereine eine Gebühr an die ARGE-YHG zahlen. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt; weitere Einzelheiten sind in der NWO geregelt.

#### **4.6 Verstöße**

(1) Die Entsorgung des privaten Bord- und Hausrestmülls von Vereinsmitgliedern in den vereinseigenen Mülleimer, der ausschließlich dem Bootshausbetrieb und unseren Tagesgästen zur Verfügung steht, wird als unkameradschaftlicher Akt angesehen (private Restmüllentsorgung zu Lasten aller) und stellt damit ein unzumutbares Verhalten dar (siehe Allgemeine Ordnung Kapitel 1.5).

(2) Verstöße gegen diese Hafen- und Geländeordnung, insbesondere gegen die Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen, werden als besonders schwerer Verstoß gegen das Wohl der Allgemeinheit und/ oder als Schädigung des Ansehens des Vereins gewertet. In diesen Fällen kann der Vorstand gemäß Satzung § 8 Absatz 3 das Ausschlußverfahren aus dem Verein einleiten.